



**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/50/43
26. Januar 1996

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 139

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/50/636)]

**50/43. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und
besseres Verständnis des Völkerrechts**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 17 ihrer Resolution 48/29 vom 9. Dezember 1993, Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 vom 25. November 1992 und Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts¹ und von den Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedet wurden und in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

im Hinblick darauf, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihren Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 47/32 und 49/50 enthaltenen Programms der Aktivitäten für den ersten

¹A/50/726.

Abschnitt (1990-1992), den zweiten Abschnitt (1993-1994) und den dritten Abschnitt (1995-1996) bekräftigt und weiter ausgeführt worden ist,

die Auffassung vertretend, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1996 und 1997 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien in den Jahren 1996 und 1997, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1996 und im Jahr 1997 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern

neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu 1996 und 1997 veranstalteten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Maßnahmen gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus für die jeweilige Maßnahme zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 13, 14 und 15 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, im Rahmen des Programms 1994 und 1995 die Ausbildung und Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern, insbesondere auch für die Veranstaltung der dreißigsten² und einunddreißigsten³ Tagung des Völkerrechtsseminars, die vom 24. Mai bis 10. Juni 1994 beziehungsweise vom 22. Mai bis 9. Juni 1995 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Kosten einer solchen Teilnahme aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* interessierte Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Übersetzung und Veröffentlichung der Urteile des Internationalen Gerichtshofs zu finanzieren;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen

²Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10)*, Kap. VI, Abschnitt G.

³Ebd., *Fünfundzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10)*, Kap. VII, Abschnitt E.

Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht Kandidaten den Besuch und die Teilnahme an dem Programm, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird, ermöglicht;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 49/50 enthalten ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

15. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1996 und 1997 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

17. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 1996 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen⁴;

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995*

⁴Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.